

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10. Februar 2009

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am __. _____ 2012 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung die nachfolgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die nachfolgenden Paragraphen der Hauptsatzung werden wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1: Satz 3 und 4 werden gestrichen, so dass Absatz 1 lautet:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Köln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Köln“ vollzogen. Sonderregelungen des Bundes-, des Landes- oder darauf beruhenden Kölner Ortsrechts bleiben unberührt.“

§ 25 Abs. 1:

„(1) Unabhängig von einem Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles nach § 24 Hauptsatzung erhalten Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld. Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an jeder Rats- und Ausschusssitzung sowie jährlich höchstens 150 von einer Fraktion anberaumten Sitzungen.“

§ 25 Abs. 3:

„(3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und jährlich höchstens 60 von einer Fraktion anberaumten Sitzungen ein Sitzungsgeld.“

§ 2

- (1) Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen von § 25 Abs. 1 und § 25 Abs. 3 der Hauptsatzung zum 01.01.2013 in Kraft.